

Aktenzeichen: 3 AZR 1175/79

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 26. Mai 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Zusatzversorgung; VAG § 41 Abs. 3; RVO § 1260 Abs. 1; AVG § 37; BBesG § 40 Abs. 5; PersVG § 67; Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 21. März 1961 § 25; Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost vom 21. April 1949 § 21 Abs. 9, § 4 Abs. 4; Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost vom 20. November 1969 § 40

Leitsätze:

1. Bei der Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts darf die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost nach § 40 ihrer Satzung vom 20. November 1969 Ortszuschläge unberücksichtigt lassen, die der Versorgungsberechtigte zur Zeit seiner Pensionierung nicht mehr erhalten hat, weil die Anspruchsvoraussetzungen entfallen waren.
2. Satzungsänderungen, die dem erzwingbaren Mitbestimmungsrecht des Personalrats unterliegen, muß der Versicherte auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er der Satzungsänderung nicht zustimmt und wenn die geänderte Satzungsbestimmung keinen Änderungsvorbehalt enthielt.
3. Die Rechtmäßigkeit der Satzungsänderung unterliegt der gerichtlichen Billigkeitskontrolle.



3 AZR 1175/79

5 Sa 58/79 Baden-Württemberg

Verkündet
am 26. Mai 1981

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 26. Mai 1981 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Meyer für Recht erkannt:

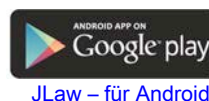
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 7. September 1979 - 5 Sa 58/79 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bis zum 31. Mai 1977 bei der Deutschen Bundespost als Angestellter beschäftigt. Die Beklagte ist deren Sozialeinrichtung. Bei ihr sind die Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost aufgrund privatrechtlicher Versicherung zusatzversichert. Sie erhalten im Versorgungsfall eine Gesamtversorgungsrente, die auf der Grundlage der gesamtversorgungsfähigen Zeit und des gesamtversorgungsfähigen Entgeltes berechnet wird. Auf die Gesamtversorgungsrente wird die Sozialversicherungsrente angerechnet.

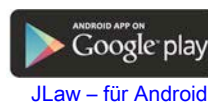
Seit dem 30. November 1976 erhält der Kläger Erwerbsunfähigkeitsrente von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Die Deutsche Bundespost teilte der Beklagten mit, daß das gesamtversorgungsfähige Entgelt des Klägers 4.173,06 DM zuzüglich 156,-- DM aus einer Höherversicherung betrage. Bei der Festsetzung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts ließ die Deutsche Bundespost einen Ortszuschlag in Höhe von 84,63 DM unberücksichtigt, weil die Tochter des Klägers bereits vor Eintritt des Versorgungsfalles ihre Berufsausbildung beendet hatte. Ein weiterer Ortszuschlag in Höhe von 47,25 DM wurde nicht berücksichtigt, weil die Ehefrau des Klägers gleichfalls bei der Deutschen Bundespost beschäftigt ist. Seit Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 erhalten Beamte des öffentlichen Dienstes, deren Ehegatten gleichfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, nur einen anteiligen Ortszuschlag.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte müsse die beiden vorgenannten Beträge in Höhe von 131,88 DM bei dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt berücksichtigen. Nach § 21 Abs. 9 der Satzung vom 21. April 1949 habe er die Möglichkeit gehabt, Entgeltminderungen jeder Art durch Höherversicherungen auszugleichen. Durch die Satzung vom 20. November 1969 sei die Höherversicherungsmöglichkeit zwar beseitigt worden, zum Ausgleich habe man jedoch Vergünstigungen bei der Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgeltes in § 40 Abs. 2 und 3 eingeführt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger eine Versorgungsrente unter Zugrundelegung eines gesamtversorgungsfähigen Entgeltes von 4.460,94 DM zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Meinung vertreten, daß der Kläger nach § 21 Abs. 9 ihrer Satzung von 1949 in der Lage gewesen sei, Minderungen des Ortszuschlages durch Höherversicherung auszugleichen. In die Satzung von 1969 seien nicht sämtliche Höherversicherungsmöglichkeiten übernommen worden. Nach versicherungsmathematischen Grundsätzen sei es nicht zu rechtfertigen, daß ihre Versicherten durch statische Beiträge eine dynamische Versorgung erzielten. Die Voraussetzungen einer Erhöhung des gesamtversorgungsfähigen Entgeltes seien für den Kläger nicht gegeben. Nach § 40 Abs. 2 ihrer Satzung von 1969 sollten solche Arbeitnehmer begünstigt werden, die infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand treten müßten und deswegen Verdienstminderungen erlitten. Bei der Schaffung von § 40 Abs. 3 der Satzung von 1969 sei nur an solche Fälle gedacht worden, in denen Verdienstminderungen infolge Rationalisierungsmaßnahmen eingetreten seien. Zur Abgrenzung der zu berücksichtigenden Entgeltminderungen habe man darauf abgestellt, daß der Arbeitnehmer die Verdienstminderung nicht zu vertreten habe. Die Satzung habe aber ein Eigenleben entfaltet. In der Folgezeit seien auch solche Verdiensteinbußen aufgefangen worden, die auf einer Erkrankung des Versicherten beruhten. Da sie als Versicherer nicht beurteilen könne, ob die Arbeitnehmer Verdienstminderungen zu vertreten hätten, habe die Deutsche Bundespost entsprechende Feststellungen zu treffen und ihr mitzuteilen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich dessen Revision.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

Der Kläger kann bei der Berechnung seines gesamtversorgungsfähigen Entgeltes nicht die Berücksichtigung des Ortszuschlages in ungekürzter Höhe verlangen.

I. Die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgeltes, von dessen Höhe die Versorgungsleistungen der Beklagten abhängen, ist in § 40 der Satzung von 1969 geregelt. Diese Vorschrift stützt das Begehren des Klägers nicht.

1. In § 40 Abs. 1 der Satzung ist der Grundsatz für die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgeltes enthalten. Gesamtversorgungsfähig ist das monatliche Arbeitsentgelt, das der Versorgungsberechtigte in dem Monat vor Beginn der Versorgungsrente bezogen hat. Auf diese Vorschrift kann der Kläger seinen Anspruch nicht stützen. In dem Monat, in dem er in den Ruhestand versetzt wurde, hat er weder einen Ortszuschlag für seine Tochter, noch einen ungekürzten Ortszuschlag für seine Ehefrau erhalten. Er hatte diese Zulagen auch nicht zu beanspruchen.

Nach § 25 Abs. 1 des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 21. März 1961 erhält ein Angestellter Ortszuschlag in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten der Deutschen Bundespost anzuwendenden Tabelle. Nach § 40 Abs. 5 BBesG erhält ein Beamter, dessen Ehegatte als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgt ist, nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen Ortszuschlag 1 und 2, wenn der Ehegatte ebenfalls ortszuschlagsberechtigt ist. Diese Regelung ist durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I, 3091) in § 40 BBesG eingefügt worden. Der Gesetzgeber wollte verhindern, daß beide Ehegatten in ihrer Vergütung eine Sonderzulage in Form des Ortszuschlages erhalten (BT-Drucks. 7/4127, S. 40).



Der Wegfall des Ortszuschlages für die Tochter des Klägers beruht darauf, daß die Anspruchsvoraussetzungen entfallen sind, weil die Tochter des Klägers die Ausbildung beendet hat, so daß die mit der Zahlung verfolgte Zwecksetzung nicht mehr gegeben ist.

2. Der Kläger kann eine Erhöhung seines gesamtversorgungsfähigen Entgeltes auch nicht nach § 40 Abs. 2 der Satzung verlangen.

Diese Vorschrift enthält eine Sonderregelung für den Fall, daß Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. Gesamtversorgungsfähiges Arbeitsentgelt soll dann das monatliche Arbeitsentgelt sein, das der Versorgungsberechtigte in seiner Vergütungs- oder Lohngruppe bis zum Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres hätte erreichen können. Damit soll an das Sozialversicherungsrecht angeschlossen werden. In der gesetzlichen Sozialversicherung wird Versicherten, die schon vor der Vollendung des 55. Lebensjahres berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind, die Zeit vom Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres als "Zurechnungszeit" gutgebracht (§ 1260 Abs. 1 RVO; § 37 Abs. 1 AVG). Der Versicherte erhält hierdurch in der gesetzlichen Rentenversicherung eine höhere Rente, als sie nach den tatsächlich in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungsjahren zu zahlen wäre. Da auf die Gesamtversorgungsrente des Klägers die Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung angerechnet wird, muß die Satzung sicherstellen, daß die sozialversicherungsrechtliche Begünstigung nicht durch die Berechnung der VAP-Rente aufgehoben wird. Das gesamtversorgungsfähige Entgelt muß über den Zeitpunkt der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit hinaus fortgeschrieben werden. Die Beklagte hat dies in der Weise geregelt, daß den bei ihr Versicherten sogar eine Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gutgebracht wird. Die Beklagte gewährt damit den von einem Schicksalsschlag betroffenen Versicherten, die infolge Berufs- und Erwerbsunfähigkeit vorzeitig ausscheiden müssen, über die



gesetzliche Rentenversicherung hinaus einen Ausgleich auch für diejenigen Versorgungsanwartschaften, die sie erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres verlieren.

Von dem Schutzzweck des § 40 Abs. 2 der Satzung werden dagegen solche Verdienstminderungen nicht erfaßt, die in keinem Zusammenhang mit den von der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit verursachten Entgelteinbußen stehen. Der Kläger wird von dieser Regelung nicht begünstigt.

3. Der Kläger vermag seinen Anspruch schließlich auch nicht auf § 40 Abs. 3 der Satzung zu stützen. Tritt innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Versorgungsrente eine Minderung des Arbeitsentgelts ein, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, so ist nach § 40 Abs. 3 der Satzung gesamtversorgungsfähig dasjenige Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne die Minderung erhalten hätte. Nach dem Wortlaut der Satzung sind nur solche Verdienstminderungen versorgungsrechtlich auszugleichen, die vom Arbeitnehmer nicht zu vertreten sind. Der Begriff des Vertretenmüssens ist aus dem allgemeinen Schuldrecht entnommen. Nach § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Demnach sind dem Arbeitnehmer solche Verdienstminderungen nicht zuzurechnen, die auf unverschuldeten Umständen in seinem persönlichen Bereich beruhen, oder aus Ursachen erwachsen sind, die die Deutsche Bundespost gesetzt hat.

Freilich hat der Arbeitnehmer auch solche Verdiensteinbußen nicht zu vertreten, die darauf beruhen, daß die Voraussetzungen für im öffentlichen Dienst gewährte Sozialzulagen entfallen oder durch Tarif- oder Gesetzesänderung beseitigt werden. Indes werden derartige Verdiensteinbußen von § 40 Abs. 3 der Satzung nicht erfaßt. Die Vorschrift soll denjenigen Arbeitnehmern sozialen Schutz gewähren, die eine Minderung ihrer Gesamtversorgungsrente befürchten müssen, weil sie am Ende ihres Arbeitslebens nicht mehr ihr früheres Einkommen erreichen können. Dagegen bezweckt § 40 Abs. 3 der Satzung nicht, Verdiensteinbußen auszugleichen, die allen Arbeitnehmern, insbesondere auch den noch aktiven, zugemutet werden.



- 7 -

Diese Auslegung wird durch die vom Landesarbeitsgericht festgestellte Satzungsgeschichte erhärtet. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß § 40 Abs. 3 nur deshalb in die Satzung von 1969 aufgenommen worden ist, um Verdienstschnädelungen, die durch bevorstehende Rationalisierungsmaßnahmen der Deutschen Bundespost verursacht werden, für die Versorgungsrente unwirksam zu machen. Erst in der Folgezeit sei die Regelung auch auf Verdiensteinbußen ausgedehnt worden, die auf Leistungsmininderungen der Arbeitnehmer beruhen.

Die von der Revision gegen diese Feststellung erhobene Aufklärungsfrage (§ 139 ZPO) ist nicht begründet. Die Revision hat dargelegt, bei entsprechender Fragestellung wäre deutlich geworden, daß bei dem Entwurf der Satzung auch Verdiensteinbußen aufgrund tariflicher oder gesetzlicher Handlungen erörtert wurden; eine entsprechende Vorschrift sei jedoch am Widerstand der Gewerkschaften gescheitert. Gerade diese Darlegung zeigt, daß bei der Abfassung der Satzung keine Einigkeit in dem vom Kläger behaupteten Sinne bestand.

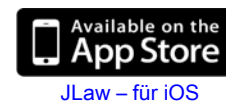
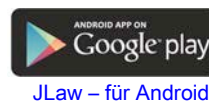
II. Der Kläger muß die Satzungsänderung von 1969 auch gegen sich gelten lassen. Insoweit wendet er sich nicht dagegen, daß seine Versorgungsrente überhaupt nach der Satzung von 1969 berechnet wird; er beanstandet nur, daß die ursprünglich bestehende Höherversicherungsmöglichkeit nach § 21 Abs. 9 der Satzung der Beklagten vom 21. April 1949 beseitigt worden ist. Hiermit kann der Kläger keinen Erfolg haben.

1. Nach § 4 Abs. 4 der Satzung von 1949 wirken sich Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch für die bestehenden Versorgungsverhältnisse und die bereits bewilligten Renten aus. Die Satzung will sicherstellen, daß im Interesse der Gleichbehandlung aller versicherten Arbeitnehmer Alt- und Neurentner nach denselben Satzungsbestimmungen behandelt werden können.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach § 41 Abs. 3 VAG berührt eine Änderung der Satzung oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen ein bestehendes Versicherungsverhältnis nur, wenn der Versicherte der Änderung ausdrücklich zustimmt. Dies gilt nicht für solche Versicherungsbedingungen, für die die Satzung ausdrücklich vorsieht, daß sie mit Wirkung für die Versicherungsverhältnisse geändert werden können. Diese Vorschrift gilt unmittelbar nur für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Der BGH hat ihr jedoch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz entnommen, der auch auf Versicherungsverhältnisse zu Anstalten des öffentlichen Rechtes anzuwenden sei (BGH VersR 1971, 1116; BGH AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt - VBL [zu II der Gründe]). Nach dieser Rechtsprechung ist eine Satzungsänderung wirksam, wenn sie entweder ausdrücklich vom Versicherten gebilligt wird oder in der geänderten Satzung bestimmung vorbehalten war, so daß eine vorweggenommene Zustimmungserklärung zur Satzungsänderung vorliegt. Dabei hat der BGH bislang unentschieden gelassen, ob diese strengen Anforderungen an eine Satzungsänderung auch dann gelten, wenn Vorschriften des kollektiven Arbeitsrechtes das Versicherungsverhältnis unmittelbar gestalten (BGH VersR 1972, 827).

Nach § 67 Abs. 1 lit. e BPersVG vom 5. August 1955 unterliegt die Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform der erzwingbaren Mitbestimmung des Personalrats. Zu den Verwaltungsmaßnahmen zählt aber auch die Aufstellung von Versorgungsrichtlinien (BAG AP Nr. 5 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung [zu II A 1 der Gründe]; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Der Personalrat kann seine Mitbestimmungsrechte in der Form ausüben, daß er mit dem Arbeitgeber Dienstvereinbarungen abschließt, durch die die Arbeits- und Versorgungsverhältnisse unmittelbar normativ gestaltet werden. Für den Abschluß derartiger Dienstvereinbarungen bestehen, abgesehen von der Schriftform, keine besonderen Formvorschriften, um den Handlungsspielraum der Betriebspartner nicht unnötig einzuschränken. Der Personalrat kann sich ferner zur Ausübung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



seiner Mitbestimmungsrechte der sogenannten organschaftlichen Lösung bedienen und in paritätisch besetzten Organen unmittelbar an den zu treffenden Entscheidungen mitwirken (BAG AP Nr. 5 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung [zu B 2 a der Gründe]; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Auch bei der Beklagten wird so verfahren. Auf diese Weise erhalten die versicherten Arbeitnehmer einen weit wirksameren Schutz vor überraschenden Satzungsänderungen, als ein vertraglicher Änderungsvorbehalt i.S. des § 41 Abs. 3 VAG vermitteln könnte. Dieser Schutz wird vervollständigt durch die gerichtliche Billigkeitskontrolle, der auch die mitbestimmten Verwaltungsmaßnahmen der Beklagten unterworfen sind.

2. Die Beseitigung der Höherversicherungsmöglichkeit nach § 21 Abs. 9 der Satzung von 1949 widerspricht nicht billigem Ermessen.

Satzungsänderungen der Beklagten unterliegen der gerichtlichen Billigkeitskontrolle (BAG AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Zusatzversorgung [zu I 2 der Gründe]). Nach dem Maßstab von Treu und Glauben unter besonderer Berücksichtigung des Vertrauensschutzgedankens sind die Auswirkungen der Satzungsänderung auf alle Gruppen der Versicherten zu überprüfen. Unter Anwendung dieses Maßstabes ist die Satzungsänderung nicht zu beanstanden. Infolge der Satzungsänderung von 1969 ist dem Kläger eine Höherversicherungsmöglichkeit genommen worden, die im Zeitpunkt der Satzungsänderung für ihn kaum von Bedeutung war. Andererseits hat er durch die Neurgelung eine Dynamisierung der Gesamtversorgung erhalten, die grundsätzlich die Dynamisierungen der Sozialversicherungsrente nach dem Zeitpunkt der Pensionierung außer acht läßt. Insgesamt liegt darin eine erhebliche Verbesserung, die die vom Kläger beanstandete Verschlechterung bei weitem aufwiegt.

gez.: Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

zugleich für den durch eine
Auslandsreise an der Unter-
schriftsleistung verhin-
derten ehrenamtlichen Richter
Heimann

Meyer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

